Nahverkehr Mainfranken (NVM) GmbH

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ab 01.08.2025

Inhalt

Übergangsregelung für Fahrkarten 4
Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet 5
1 Allgemeine Bestimmungen 5
1.1 Geltungsbereich 5
1.2 Fahrpreise 5
1.3 Preisstufen 5
1.4 Mitnahmeregelungen 6
1.5 Übertragbarkeit von Fahrkarten 6
1.6 Zeitweilige netzweite Gültigkeit 6
1.7 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten 6
1.8 Beförderung von Sachen 6
1.9 Beförderung von Tieren 7
1.10 Erhöhtes Beförderungs-, Reinigungs-, Stammkarten-, Fundsachen-Bearbeitungsentgelt und Bearbeitungsgebühr bei Wertmarkenverlust 7
1.11 Erstattung von Beförderungsentgelt 8
1.12 Beförderung von schwerbehinderten Menschen 8
1.13 Fahrten in und aus dem Verbundraum im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) 8
1.14 Benutzung der 1. Klasse in Zügen des SPNV 9
1.15 Sitzplatzreservierung in Zügen des SPNV 10
1.16 Fahrkartenerwerb für Straßenbahnen und Züge des SPNV 10
2 Fahrkarten des Bartarifes 10
2.1 Einzelkarte 10
2.2 6er-Karte Erwachsene 11
2.3 Mainfranken-Ticket Solo und Gruppe 11
2.4 Tageskarten (Tageskarte Solo und Tageskarte Gruppe) 11
2.5 Veranstaltungskarte 12
3 Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr 12
3.1 Allgemeine Informationen 12
3.2 Monatskarte Ausbildung 13
3.3 365-Euro-Ticket NVM 14
4 Zeitkarten für Jedermann 15
4.1 Monatskarte 15
4.2 Abo-Monatskarte 16

4.3 9-Uhr-Abo 16
5 Sondertarife 17
5.1 Bayern-Ticket (BT), Bayern-Ticket Nacht (BTN), Bayern-Böhmen-Ticket (BBT) und BaSTi(R) – Bayerisches SPNV-Ticket Rad 17
5.2 Deutschlandticket (inkl. Deutschlandticket-Jobticket) 17
Teil B: zusätzliche Tarifbestimmungen für lokale Produkte 21
1 Übertragbarkeit von Fahrkarten 21
1.1 Folgende Fahrkarten sind übertragbar (nicht personengebunden) 21
1.2 Weitergabe übertragbarer Zeitkarten 21
1.3 Folgende Fahrkarten sind nicht übertragbar (personengebunden) 21
2 Fahrkarten des Bartarifes 21
2.1 Kurzstrecke Eins+4 21
2.2 6er-Karte Kind 22
2.3 Park&Ride Gruppenkarte 22
2.4 Messeticket 22
2.5 Kongressticket 22
2.6 Gruppenkarte 23
2.7 Veranstaltungskarte 23
3 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr 23
3.1 Wochenkarte Ausbildung 25
3.2 Jugendfreizeitkarte 25
3.3 Sommerferienkarte 25
3.4 Semesterticket 25
4 Zeitkarten für Jedermann 26
4.1 Monatskarte übertragbar 26
4.2 Abo-Monatskarte übertragbar 26
4.3 9-Uhr-Abo übertragbar 27
5 Sondertarife 27
5.1 Zusatzwertmarke Landkreis Main-Tauber 27
5.2 8-Uhr-Abo für Senioren in der Großwabe 27
5.3 Firmen-Abo 28
5.4 CityTicket 29
5.5 Anrufsammeltaxi 29
5.6 callheinz 29
5.7 Kreuzbergtrail Fahrrad-Tageskarte 30
5.8 FAIRTIQ im Bediengebiet der Stadtwerke Schweinfurt 30
Teil C: Allgemeine und Besondere Beförderungs-bedingungen 31
§ 1 Geltungsbereich 31

§ 2 Anspruch auf Beförderung 31
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 32
§ 4 Verhalten der Fahrgäste 32
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen 34
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Verkauf und Entwertung 34
§ 6a Mobiles Ticket über FAIRTIQ-App 35
§ 7 Zahlungsmittel 36
§ 8 Ungültige Fahrkarten 37
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 37
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 38
§ 11 Beförderung von Sachen 38
§ 12 Beförderung von E-Scootern, E-Tretrollern, Pedelecs und Elektro-Rollstühlen 40
§ 13 Beförderung von Tieren 41
§ 14 Reinigungsentgelt 42
§ 15 Fundsachen 42
§ 16 Haftung 42
§ 17 Verjährung 42
§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen 42
§ 19 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum 43
§ 20 Gerichtsstand 43
§ 21 Inkrafttreten 43
Teil D: Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz 44
Anlagenverzeichnis 44

Übergangsregelung für Fahrkarten

Fahrkarten, die vor dem 01.01.2025 im heutigen NVM-Gebiet (kreisfreie Städte Schweinfurt und Würzburg sowie Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Würzburg sowie die Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim) durch Verkehrsunternehmen des Verkehrsunternehmensverbunds VVM oder durch Verkehrsunternehmen im Gebiet Main-Rhön (Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Stadt Schweinfurt) oder im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 01.08.2025 vom NVM ausgegeben wurden, behalten übergangsweise wie folgt ihre Gültigkeit unter Beibehaltung der jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen Tarifbestimmungen:

- Einzel-, Tages- und Mehrfahrtentickets (6er-Karte): 31.12.2025
- Veranstaltungskarten aufgrund bestehender Vereinbarungen: 31.12.2025
- Zeitkarten-Jahresabos, die nicht Bestandteil des neuen Tarifsortiments des NVM in Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet sind: Ende des Abos, längstens bis 31.12.2025
- Monatskarten, die nicht Bestandteil des neuen Tarifsortiments des NVM in Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet sind: Ende des Gültigkeitszeitraums, längstens bis 31.12.2025
- Stammkarten: 31.12.2025

Detailinformationen zur Gültigkeit der Fahrkarten gemäß Satz 1 können der Anlage Produkte im Überblick entnommen werden.

Zeitkarten-Jahresabos, die weiterhin Bestandteil des neuen Tarifsortiments des NVM in Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet sind, behalten ihre Gültigkeit. Sollten diese Abos eine zeitweise netzweite Gültigkeit im VVM-Gebiet beinhaltet haben, weitet sich die netzweite Gültigkeit auf das gesamte NVM-Gebiet aus. Der Geltungsbereich der 365-Euro-Tickets NVM, welche vor dem 01.08.2025 verkauft wurden, weitet sich zum 01.08.2025 auf das ganze NVM-Gebiet aus.

Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den NVM einbezogenen Linien gemäß den aktuellen Fahrplänen der beteiligten Verkehrsunternehmen, sowie den unter Punkt 2 – 5 dargestellten Tarifangeboten. Sie ergänzen im Schienenpersonennahverkehr die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Die Tarifbestimmungen zum On-Demand-Service callheinz sind in Teil D Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz enthalten.

1.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrkartenangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistafel und dem jeweils gültigen Wabentarifplan.
Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen in den NVM einbezogenen Linien unentgeltlich befördert.
Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre. Kinder ab 15 Jahren zahlen den Regeltarif. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, unentgeltlich befördert.

1.3 Preisstufen

Die zu lösende Preisstufe richtet sich nach der vom Fahrgast auszuwählenden Start- und Zielwabe. Sie entspricht der Anzahl der zwischen Start- und Zielwaben zu durchfahrenden Waben entlang der kürzesten im Tarifplan ausgewiesenen Streckenverbindung (Zählverbindung im Wabentarifplan). Start- und Zielwabe sind mitzuzählen, wobei gestrichelte Verbindungen nicht berücksichtigt werden. Waben, die doppelt befahren werden müssen, werden nur einfach gezählt. Für Fahrten innerhalb einer Wabe gilt die Preisstufe 1. Ebenfalls in die Preisstufe 1 fallen Fahrten von einer auf der Wabengrenze liegenden Haltestelle in die auf der einen oder anderen Seite angrenzende Wabe.
Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Eine Berechtigung zu Umwegfahrten besteht generell nicht.
Der NVM umfasst den Landkreis Kitzingen, den Landkreis Würzburg, die Stadt Würzburg, die Bahnhöfe Markt Bibart und Uffenheim (die genannten Gebietskörperschaften und Bahnhöfe bilden die Zone A), den Landkreis Main-Spessart, den Landkreis Bad Kissingen, den Landkreis Rhön-Grabfeld, den Landkreis Haßberge (ein- und ausbrechende Verkehre), den Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt (Zone B).

Im Binnenverkehr der Zone A gilt weiterhin eine Tarifobergrenze von 7 Preisstufen. Für Relationen im Binnenverkehr der Zone B, sowie zwischen Zone B und Zone A beträgt die Obergrenze des NVM-Tarifes 12 Preisstufen.

1.4 Mitnahmeregelungen

Die Abo-Monatskarte bietet dem Inhaber die Möglichkeit, an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Tageszeiten Personen unentgeltlich mitzunehmen. Detaillierte Informationen zu den Mitnahmeregelungen finden Sie unter 4.2 Abo-Monatskarte. Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

1.5 Übertragbarkeit von Fahrkarten

Fahrkarten in einem digitalen Vertriebsmedium sind nicht übertragbar. Für jeden weiteren Fahrgast können Fahrkarten erworben werden, sofern der jeweilige Name des Fahrgasts im digitalen Vertriebsmedium eingetragen wird.

1.5.1 Folgende Fahrkarten sind in Papierform übertragbar (nicht personengebunden)

Einzelkarte (Erwachsene und Kind), 6er-Karte Erwachsene, Tageskarte (Solo und Gruppe), Veranstaltungskarte

1.5.2 Folgende Fahrkarten sind nicht übertragbar (personengebunden)

Monatskarte Ausbildung, 365-Euro-Ticket NVM, Semesterticket, Monatskarte, Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo, Deutschlandticket

1.6 Zeitweilige netzweite Gültigkeit

Die Abo-Monatskarte erlaubt zu bestimmten Zeiten eine netzweite Nutzung der Fahrkarte. Das bedeutet, dass die Fahrkarte im gesamten Gebiet des NVM eingesetzt werden kann. Der Relationsbezug wird von Montag bis Freitag mit Schulbetrieb ab 18 Uhr sowie ganztägig samstags, sonn- und feiertags und von Montag bis Freitag ohne Schulbetrieb (der 24. und 31. Dezember werden, wie ein Samstag behandelt) durch eine netzweite Gültigkeit ersetzt.

1.7 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches für gelegentliche Fahrten

Inhaber von Zeitkarten können für Fahrten den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte durch den Erwerb einer Zusatzkarte (Einzelkarte oder 6er-Karte) unter Anwendung folgender Regelung erweitern:
Die erforderliche Preisstufe für die Zusatzkarte ergibt sich aus der Differenz der Preisstufe der gewählten Tarifwaben für die gesamte Fahrstrecke abzüglich der Preisstufe derjenigen Tarifwaben, für die die Zeitkarte bereits gültig ist.

1.8 Beförderung von Sachen

Gepäckstücke werden nur in Begleitung von Personen mit gültiger Fahrkarte befördert. Handgepäck (z.B. faltbare Tretroller, Laufräder, faltbare Cityroller, Dreiräder, usw.), das auf den Schoß genommen werden kann und ein Gepäckstück mit einem Platzbedarf bis zu zwei

Stehplätzen werden kostenfrei befördert. Kinderwagen und Krankenstühle (Rollstühle) werden kostenfrei befördert.
Größere Gepäckstücke werden nicht befördert.
Für ein Fahrrad ist grundsätzlich eine Kinderfahrkarte der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

In den folgenden Fällen werden Fahrräder unentgeltlich befördert:

- Fahrräder von Inhabern einer Monatskarte bzw. Abo-Monatskarte oder eines 9-Uhr-Abos
- zusammengeklappte Fahrräder (Beförderung als Handgepäck)

Ergänzende Regelung zu Fahrrädern finden sich in § 11 und 12 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen.

1.9 Beförderung von Tieren

Kleintiere und Hunde werden unentgeltlich befördert. Ergänzende Regelungen finden sich in § 13 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen.

1.10 Erhöhtes Beförderungs-, Reinigungs-, Stammkarten-, Fundsachen-Bearbeitungsentgelt und Bearbeitungsgebühr bei Wertmarkenverlust

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Muss das erhöhte Beförderungsentgelt auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, so wird ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben.
Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachgewiesen wird, dass der Fahrgast zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

Das Reinigungsentgelt wird individuell und nach Aufwand festgelegt. Näheres regelt § 14 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen.

1.10.1 Stammkartenentgelt

Zur Ausstellung der Stammkarte ist ein Passbild erforderlich. Alternativ kann die Stammkarte mit einem Sofortbildgerät hergestellt werden (nur Kundenzentrum WVV in Würzburg).

Sofern ein Kunde wegen Beschädigung, Verlust etc. der Originalkarte einen Ersatz benötigt, muss er für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 5,00 Euro entrichten.

1.10.2 Fundsachen-Bearbeitungsentgelt

Das Entgelt für den Transport, die Aufbewahrung und Verwaltung (Bearbeitung) von Fundgegenständen beträgt 5,00 Euro bei Abholung, 20,00 Euro bei Versendung (inklusive Versand und Verpackung). Ausnahme: Bei der DB AG gelten die tarifmäßigen Entgelte.

1.10.3 Bearbeitungsgebühr bei Wertmarkenverlust von Abo-Karten

Bei Verlust der Wertmarke einer personenbezogenen Abo-Karte wird die Wertmarke einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro ersetzt.

1.11 Erstattung von Beförderungsentgelt

Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet. Dies gilt auch für Zeitkarten, sofern nicht ein besonderer oder nicht vorhersehbarer Fall vorliegt (z.B. Krankheit, Unfall, Tod). Hierfür ist in jedem Fall ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Im Falle von Krankheit oder Unfall wird das Fahrgeld nur bei einer Ausgehunfähigkeit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich ist dafür ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Falls ein derartiger Fall vorliegt, wird für Zeitkarten eine Rückvergütung gewährt, sofern die Karte unverzüglich nach Eintritt eines solchen Falles bei der jeweiligen Vertriebsstelle hinterlegt wird oder deren Rückgabe an diese erfolgt. Maßgebend ist der Tag der Hinterlegung oder Rückgabe, bei Übersendung per Post, das Datum und die Zeitangabe des Poststempels.
Die Rückvergütung für Zeitkarten ergibt sich nach Abzug der entsprechenden Einzelkarte für zwei Fahrten je möglichen Nutzungstag vor und einschließlich des Tags der Hinterlegung oder Rückgabe. Dies gilt bis maximal 60 Ausfalltage durch Krankheit oder Unfall. Beim 365-Euro-Ticket gelten gesonderte Erstattungsregeln gemäß 3.3.4 Teil A der Tarifbestimmungen.

1.12 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200mm), nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) und Handgepäck richtet sich nach SGB IX § 228 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV, gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen. Die Benutzung der 1. Klasse ist möglich für

- schwerbehinderte Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und die entweder eine Wertmarke für den ÖPNV oder eine 2. Klasse Fahrkarte besitzen und
- Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

Schwerbehindertenausweise anderer Nationen berechtigen nicht zur Freifahrt.

1.13 Fahrten in und aus dem Verbundraum im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen oder in den Verbundraum hineingehen, muss der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein. Das betrifft nicht die Fahrten zwischen dem NVM-Gebiet und den NVM-Übergangsbereichen.

Ist bei Reiseantritt eine Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif nicht erhältlich, hat der Fahrgast eine Verbund-Fahrkarte entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.

Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er bei der Fahrkartenkontrolle weder eine Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif noch eine Verbund-Fahrkarte vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof eine Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif ausgegeben.

Von einem Fahrgast, der eine Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif oder eine Verbund-Fahrkarte besitzt und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Die Anschlussfahrkarte wird nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof der vorgezeigten Fahrkarte ausgestellt.

Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereiches seiner Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif oder seiner Verbund-Fahrkarte, dass er eine Fahrkarte zu einem Bahnhof außerhalb seines Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern/Prüfern eine Anschlussfahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif ab dem letzten Geltungsbahnhof seiner Fahrkarte.

Ein Fahrgast, der im Besitz einer gültigen Fahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rückgelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält eine Anschlussfahrkarte nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif bis zum Abgangsbahnhof der vorgezeigten Fahrkarte. Aus Fahrkarten-Automaten können solche Anschlussfahrkarten nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss eine Verbund-Fahrkarte als Anschlussfahrkarte vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.

Vorhandene Fahrkarten werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif wird nicht erstattet.

Anschlussfahrkarten nach dem für diese Fahrt jeweils anwendbaren Tarif sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder – soweit vorgesehen – aus Fahrkarten-Automaten zu lösen.

Im Falle von Anschlussfahrten in bzw. aus benachbarten Verkehrsverbünden ist zu beachten, dass Verbund-Fahrkarten nur in den jeweiligen verbundeigenen Geräten entwertet werden dürfen (z.B. eine NVM-Fahrkarte nur im NVM-Entwerter jedoch nicht in einem VGN- oder VRN-Entwerter).

1.14 Benutzung der 1. Klasse in Zügen des SPNV

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zur Fahrkarte je Fahrt und beförderte Person eine Kinderfahrkarte der jeweiligen Preisstufe als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Fahrkarte für

jeweils eine Fahrt. Zu Fahrkarten gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie die zugehörige Fahrkarte. Monatskarten werden gegen Aufpreis jeweils auch als Fahrkarten für die Benutzung der 1. Klasse in Zügen des SPNVs angeboten.

1.15 Sitzplatzreservierung in Zügen des SPNV

Sitzplatzreservierungen sind auch für Relationen im NVM-Verbundgebiet gemäß der Regelung des Deutschlandtarifs erhältlich.

1.16 Fahrkartenerwerb für Straßenbahnen und Züge des SPNV

In den meisten Zügen des SPNV und in den Straßenbahnfahrzeugen sind die Fahrkarten des NVM nicht erhältlich, d. h. der Fahrgast muss beim Zustieg im Besitz eines gültigen Fahrscheins sein. Informieren Sie sich vorab, ob auf der von Ihnen gewählten Verbindung ein Erwerb des Fahrscheins im Zug möglich ist.

2 Fahrkarten des Bartarifes

In einem digitalen Vertriebsmedium ist der rechtmäßige Besitz des Fahrscheins auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die 6er-Karte Erwachsene in einem digitalen Vertriebsmedium ist nicht übertragbar. In einem digitalen Vertriebsmedium kann sie auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Fahrgast ist dann ein Feld der 6er-Karte Erwachsene zu entwerten sowie der jeweilige Name des Fahrgasts einzutragen.

2.1 Einzelkarte

2.1.1 Einzelkarte Erwachsener

Die Einzelkarte Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt im räumlichen Geltungsbereich. Fahrten mit der Einzelkarte Erwachsener müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe 1 (1 Wabe) nach 90 Minuten
- ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr) nach 120 Minuten
- ab Preisstufe 8 (8 Waben und mehr) nach 360 Minuten

beendet sein.
Die Einzelkarte Erwachsener gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten nicht erlaubt sind.
Bei Zeitüberschreitungen ist eine neue Fahrkarte zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

2.1.2 Einzelkarte Kind

Die Einzelkarte Kind gilt nur für Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre. Die Bestimmungen für die Einzelkarte Erwachsener gelten ansonsten entsprechend auch für die Einzelkarte Kind.

2.2 6er-Karte Erwachsene

Die 6er-Karte Erwachsene berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu einer Fahrt von der Start- zur Zielwabe oder von der Ziel- zur Startwabe. Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt.
Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der auf der Fahrkarte angegebenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Fahrten mit der 6er-Karte Erwachsene müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufe 1 (1 Wabe) nach 90 Minuten
- ab Preisstufe 2 (2 Waben und mehr) nach 120 Minuten
- ab Preisstufe 8 (8 Waben und mehr) nach 360 Minuten

beendet sein.
Die 6er-Karte Erwachsene in Papierform ist übertragbar. Sie kann auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Fahrgast ist dann ein Feld der 6er-Karte Erwachsene zu entwerten. Die 6er-Karte in Papierform ist grds. nur für Relationen innerhalb der Großwabe, der Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, sowie der Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim gültig und erwerbbar.

2.3 Mainfranken-Ticket Solo und Gruppe

Das “Mainfranken-Ticket Solo” und das “Mainfranken-Ticket Gruppe” berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Linienverkehr im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM). Das “Mainfranken-Ticket Solo” und das “Mainfranken-Ticket Gruppe” sind beim Antritt der ersten Fahrt zu entwerten; sie gelten ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (3:00 Uhr des Folgetages). Das “Mainfranken-Ticket Solo” und das “Mainfranken-Ticket Gruppe” sind für den Aktionszeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich 30.09.2025 gültig und digital über ein digitales Vertriebsmedium erwerbbar.
Das “Mainfranken-Ticket Solo“ wird für eine Person ohne weitere Mitnahmeregelungen angeboten. Das „Mainfranken-Ticket Gruppe“ wird für bis zu fünf Personen angeboten, hier zählen zwei Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre als eine Person. Bei Nutzung mehrerer „Mainfranken-Tickets Gruppe“ für eine Gruppe ist eine Reservierung erforderlich. Zur Reservierung bitten wir Sie, das entsprechende Formular auf der Homepage des NVM auszufüllen.

2.4 Tageskarten (Tageskarte Solo und Tageskarte Gruppe)

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe. Ausgehend von der Startwabe muss zum Erreichen der Zielwabe entlang die kürzeste Streckenführung durchfahren werden.
Die Tageskarte Gruppe berechtigt ab Preisstufe 9 (9 Waben) zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Linienverkehr im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM).
Die Tageskarte Solo berechtigt ab Preisstufe 8 (8 Waben) zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Linienverkehr im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM).

Tageskarten sind bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten (beim Erwerb an Fahrkartenautomaten der WSB oder DB werden Tageskarten bereits entwertet ausgegeben); sie gelten ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsschluss des Lösungstages (3:00 Uhr des Folgetages). Bei Entwertung der Tageskarten an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum:
Bei der Entwertung am Samstag gelten Tageskarten für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gelten Tageskarten zusätzlich für die Feiertage.
Tageskarten werden als „Tageskarte Solo“ für eine Person ohne weitere Mitnahmeregelungen oder als „Tageskarte Gruppe“ angeboten. Die „Tageskarte Gruppe“ gilt für bis zu fünf Personen. Hier zählen zwei Kinder ab 6 Jahre (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahre als eine Person. Bei Nutzung mehrerer „Tageskarten Gruppe“ für eine Gruppe ist eine Reservierung erforderlich. Zur Reservierung bitten wir Sie, das entsprechende Formular auf der Homepage des NVM auszufüllen.

2.5 Veranstaltungskarte

Veranstaltungskarten sind Eintrittskarten mit Fahrberechtigung. Die zeitliche und räumliche Gültigkeit der Fahrtberechtigung werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen zwischen der NVM GmbH und der ausgebenden Stelle geregelt. Veranstaltungskarten sind nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht übertragbar. Insbesondere ist damit eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombi-Tickets nicht gestattet.

3 Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr

3.1 Allgemeine Informationen

Als Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden persönliche Ausbildungskarten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben. Hierbei müssen Wohnort oder Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen (gilt nicht für 365-Euro-Ticket NVM, Ziffer 3.3 Teil A). Sie können von Auszubildenden im Sinne der Definition des § 1 PBefAusglV erworben werden. Danach sind Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 PBefG:
schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentl. staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
   - allgemeinbildender Schulen,
   - berufsbildender Schulen,
   - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
   - Akademien, Hochschulen, Universitäten

   mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolks-hochschulen
b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder

Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Studenten dürfen ermäßigte Zeitkarten im Regelfall nur am Ausbildungsort erwerben (Hochschule, Immatrikulation). Eine Ausnahme ist zu begründen.

3.2 Monatskarte Ausbildung

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat. Die Monatskarte Ausbildung besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer dazugehörigen Wertmarke. Die Monatskarte Ausbildung ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Wertmarke geht erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des bzw. der Berechtigten über. Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, die Hochschule, der Träger des jeweiligen sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.
Die Monatskarte Ausbildung berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Wertmarke eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Monatskarte Ausbildung gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Die Monatskarte Ausbildung ist nicht übertragbar; die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet. Auf Verlangen des Fahr- oder Aufsichtspersonals hat der Inhaber der Monatskarte Ausbildung durch Vorlage eines Personal- oder Schülerausweises die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
Die Stammkarte gilt für Auszubildende und Schüler maximal für die Dauer von 12 Monaten; sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule bzw. der Arbeitgeber gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit endet. Durch Einreichen einer

Bescheinigung über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses kann eine neue Stammkarte mit entsprechend verlängerter Gültigkeit ausgestellt werden. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen.

3.3 365-Euro-Ticket NVM

Der Jahresfahrpreis beträgt 365,00 Euro und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 Euro per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 Teil A möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen.

3.3.1 Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket NVM sind die unter Ziffer 3.2 Teil A der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusglV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.3.2 Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket NVM ist eine Jahresfahrkarte und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresfahrkarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets NVM. Es ist für beliebig viele Fahrten im NVM-Gebiet gültig.
Der Übergang in die 1. Klasse in Zügen des SPNV ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket NVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 Teil A gültig.
Das 365-Euro-Ticket NVM besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke oder ist als Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium erhältlich.
Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gem. Ziffer 3.2 Teil A gültig.
Zur Legitimation des Barcodes in einem digitalen Vertriebsmedium ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis.

3.3.3 Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets NVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket NVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche

Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt.

Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket NVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.3.4 Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket NVM 1,00 Euro Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

3.3.5 Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem NVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,00 Euro erstattet. Bei monatlicher Zahlweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

4 Zeitkarten für Jedermann

4.1 Monatskarte

Die Monatskarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke oder ist als Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium erhältlich.
Der Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Zusätzlich muss der Kunde die Stammkartennummer auf die zugehörige Wertmarke übertragen. Voraussetzung für den Erwerb der Wertmarke ist der Besitz einer Stammkarte mit Lichtbild. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen.

Die Monatskarte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte ist gleitend (d.h. er ist nicht an einen Kalendermonat gebunden) und erstreckt sich vom Datum des ersten Gültigkeitstages bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Betriebsschluss (= 3:00 Uhr des Folgetages) des Monatsletzten des Folgemonats.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Karte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Der Inhaber der Monatskarte kann unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der Monatskarte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

4.2 Abo-Monatskarte

Die Abo-Monatskarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte oder als Barcode über ein digitales Vertriebsmedium gültig. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen. Der Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.

Die Abo-Monatskarte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate; es kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Daneben gilt die Abo-Monatskarte an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb als Netzkarte, d.h. es kann für Fahrten im gesamten NVM-Tarifgebiet verwendet werden. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt. Der Inhaber einer Abo-Monatskarte kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

Außerdem kann der Inhaber einer Abo-Monatskarte ein Fahrrad normaler Bauart (siehe Teil C §11 Abs. 1) unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist eine Kinderfahrkarte der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Für Inhaber der Abo-Monatskarte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Wird die Abo-Monatskarte vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines Abo-Monatskarte der Unterschied zwischen der Abo-Monatskarte und der entsprechenden Monatskarte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

4.3 9-Uhr-Abo

Das 9-Uhr-Abo besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke oder ist als Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium erhältlich. Der Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.
Das 9-Uhr-Abo berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Die tägliche Gültigkeit des 9-Uhr-Abos ist dadurch eingeschränkt, dass sie an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb für Fahrten zwischen 3:00 Uhr und 9:00 Uhr keine Gültigkeit besitzt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Außerdem kann der Inhaber des 9-Uhr-Abos ein Fahrrad normaler Bauart (siehe Teil C §11 Abs. 1) unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Einzelkarte Kind der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der 9-Uhr-Abo Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Wird das 9-Uhr-Abo vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines 9-Uhr-Abos der Unterschied zwischen dem 9-Uhr-Abo und der entsprechenden Monatskarte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

5 Sondertarife

5.1 Bayern-Ticket (BT), Bayern-Ticket Nacht (BTN), Bayern-Böhmen-Ticket (BBT) und BaSTi(R) – Bayerisches SPNV-Ticket Rad

Das Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht sowie das Bayern-Böhmen-Ticket und das BaSTi(R) - Bayerisches SPNV-Ticket Rad gilt gemäß den Regelungen des Deutschlandtarifverbundes auch im NVM-Verbundgebiet.

5.2 Deutschlandticket (inkl. Deutschlandticket-Jobticket)

5.2.1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt seit dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des

Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

5.2.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönliche Fahrkarte in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Eine Fahrkarte, die als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

5.2.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

5.2.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5.2.5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschlandticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

5.2.6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

5.2.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

5.2.8 Spezielle Tarifbedingungen Deutschlandticket im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM), inkl. Semesterticket-Upgrade und Deutschlandticket-Jobticket

5.2.8.1 Grundsatz

Diese speziellen Tarifbedingungen für das Deutschlandticket ergänzen die vorgenannten allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschlandtickets um spezielle Regelungen für die in den Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) einbezogenen Linien. Die allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschlandtickets sind anwendbar, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Das Deutschlandticket wird gemäß dieser allgemeinen und speziellen Tarifbedingungen durch die Vertriebspartner im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) angeboten. Unabhängig vom ausgebenden bzw. vertragshaltenden Unternehmen werden alle Deutschlandtickets auf den in den Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) einbezogenen Linien zur Fahrt anerkannt.

5.2.8.2 Übergang in die 1. Wagenklasse und Mitnahme von Fahrrädern

Das Deutschlandticket ermöglicht auf den in den Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) einbezogenen Linien keinen Übergang in die 1. Wagenklasse.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist bzgl. des Beförderungsentgeltes die Regelung im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) gemäß Teil A, Nr. 5.2.2 auch für Inhaber eines Deutschlandtickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschlandticket durch die Vertriebspartner im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM), oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

5.2.8.3 Semesterticket-Upgrade und Deutschlandticket-Jobticket

Das Semesterticket-Upgrade gemäß der allgemeinen Tarifbedingungen für das Deutschlandticket wird auf Grundlage eines Semesterticketvertrages zwischen dem Studierendwerk Würzburg und dem Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) ausgegeben. Verträge zum Semesterticket zwischen einzelnen Studierenden und EVU werden nicht angeboten.

Das Deutschlandticket-Jobticket gemäß der allgemeinen Tarifbedingungen für das Deutschlandticket wird auf Grundlage eines Vertrages zwischen einem Arbeitgeber und einem Vertriebspartner im Nahverkehrsverbund Mainfranken (NVM) ausgegeben.

Teil B: zusätzliche Tarifbestimmungen für lokale Produkte

Zusätzlich zu den Produkten und Bestimmungen aus Teil A gelten die nachfolgenden Produkte und Bestimmungen nur für lokale Gültigkeitsbereiche:

- Kurzstrecke Eins+4 (Erwachsene und Kind): Großwabe
- 6er Karte Kind: Großwabe und Landkreis Würzburg
- Firmen-Abo: Großwabe und Landkreis Würzburg
- Semesterticket: Großwabe, Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, sowie Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim
- Semesterticket: Bediengebiet der Stadtwerke Schweinfurt
- Veranstaltungskarte (bis 31.12.2025): Großwabe, Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, sowie Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim
- Anrufsammeltaxi: vgl. Ziffer 5.5 Teil B
- callheinz: vgl. Ziffer 5.6 Teil B sowie Teil D: Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz
- Kreuzbergtrail Fahrrad-Tageskarte: Linie 812 Landkreis Rhön-Grabfeld
- Alle übrigen Produkte des Teil B: Großwabe

1 Übertragbarkeit von Fahrkarten

1.1 Folgende Fahrkarten sind übertragbar (nicht personengebunden)

Kurzstrecke Eins+4 (Erwachsene und Kind), 6er-Karte Kind, Park&Ride-Gruppenkarte, Monatskarte übertragbar, Abo-Monatskarte übertragbar, 9-Uhr-Abo übertragbar, Messeticket, Kongressticket, Veranstaltungskarte

1.2 Weitergabe übertragbarer Zeitkarten

Die Weitergabe übertragbarer Zeitkarten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

1.3 Folgende Fahrkarten sind nicht übertragbar (personengebunden)

Wochenkarte Ausbildung, Jugendfreizeitkarte, Sommerferienkarte, 8-Uhr-Abo Senioren, Firmen-Abo, Zusatzwertmarke Landkreis Main-Tauber, Semesterticket

2 Fahrkarten des Bartarifes

2.1 Kurzstrecke Eins+4

Fahrten mit Kurzstreckenfahrkarten müssen ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit spätestens nach 60 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist eine neue Fahrkarte zu lösen.

2.1.1 Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener

Die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener berechtigt zu einer Fahrt eines Erwachsenen nur innerhalb der Großwabe entweder mit Omnibus oder Straßenbahn bis zur maximal 4. Haltestelle nach dem Einstieg. Er gilt nur für eine Fahrt, wobei Rund- und Rückfahrten, sowie Umsteigen und Fahrtunterbrechungen nicht zulässig sind.

2.1.2 Kurzstrecke Eins+4 Kind

Die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Kind gilt nur für Kinder ab 6 Jahren (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahren. Die Bestimmungen für die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Erwachsene gelten ansonsten entsprechend auch für die Fahrkarte Kurzstrecke Eins+4 Kind.

2.2 6er-Karte Kind

Die 6er-Karte Kind gilt nur für Kinder ab 6 Jahren (ab Vollendung des 6. Lebensjahres) bis unter 15 Jahren und berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu einer Fahrt innerhalb der Großwabe sowie im Landkreis Würzburg. Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt.
Fahrten mit der 6er-Karte Kind müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit nach 90 Minuten beendet sein.
Die 6er-Karte Kind in Papierform ist übertragbar. Sie kann auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Für jeden Fahrgast unter 15 Jahren ist dann ein Feld der 6er-Karte Kind zu entwerten

2.3 Park&Ride Gruppenkarte

Der Parkausweis der Parkhäuser und der Parkplätze der SVG (Würzburger Stadtverkehrs-GmbH) gilt als Fahrkarte für bis zu fünf Personen und berechtigt innerhalb der Parkdauer zu Fahrten mit der Straßenbahn innerhalb der Großwabe. Der Fahrpreis ist im Preis für die Parkhaus- bzw. Parkplatzbenutzung inbegriffen.

2.4 Messeticket

Das Messeticket wird für die Dauer der Mainfranken-Messe in Würzburg als kombinierte Fahr- und Eintrittskarte für Einzelpersonen und Familien (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern/Enkelkindern unter 15 Jahren) ausgegeben. Diese Karte berechtigt zum einmaligen Besuch der Mainfranken-Messe sowie zur Hin- und Rückfahrt auf allen NVM-Linien innerhalb der Großwabe. Vor jeder Fahrt ist das Messeticket zu entwerten. Der Vorverkaufspreis des Messetickets entspricht dem Preis der einfachen Eintrittskarte an der Tageskasse.

2.5 Kongressticket

Das Kongressticket ist eine Fahrkarte für Teilnehmer von Kongressen, Tagungen, oder anderen ein- bzw. mehrtägigen Veranstaltungen. Es handelt sich dabei um eine Tageskarte für die Großwabe mit Gültigkeit auf allen NVM-Linien. Gültigkeit erhält das Kongressticket mittels Aufdruck des Datums. Die Abgabe erfolgt ausschließlich an den Kongress- bzw. Tagungsveranstalter. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 Stück je Kongress bzw. Tagung. Nicht genutzte Kongresstickets werden nicht zurückgenommen.

2.6 Gruppenkarte

Die Gruppenkarte ist für Gruppen ab zehn Personen erhältlich. Die Gruppenkarte ist für eine einfache Fahrt innerhalb der Großwabe gültig. Je Gruppenmitglied ist der Fahrpreis für eine Einzelkarte Kind der Preisstufe Großwabe zu entrichten. Eine Anrechnung vorhandener Fahrkarten auf die Gruppenkarte ist nicht möglich. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen. Für die Gruppenkarte ist eine Reservierung erforderlich. Zur Reservierung bitten wir Sie, das entsprechende Formular auf der Homepage des NVM auszufüllen

2.7 Veranstaltungskarte

Die Veranstaltungskarte wird i.d.R. bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.500 erwarteten Besuchern ausgegeben. Sie ist eine kombinierte Fahr- und Eintrittskarte und erlangt durch folgenden Aufdruck als Fahrkarte Gültigkeit: „Die Veranstaltungskarte gilt als Fahrschein für Hin- und Rückfahrt im gesamten ÖPNV der Stadt WÜ und LK KT, MSP und WÜ, inkl. Bahnhöfe Markt Bibart und Uffenheim. Hinfahrt frühestens 3 Stunden vor und Rückfahrt spätestens 3 Stunden nach der Veranstaltung. Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NVM.“

Bitte beachten Sie bei mehrtägigen Veranstaltungen die aufgedruckten Hinweise zur zeitlichen Gültigkeit.

3 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Als Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden persönliche Ausbildungskarten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Ausbildung ausgegeben.
Hierbei müssen Wohnort oder Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen Sie können von Auszubildenden im Sinne der Definition des § 1 PBefAusglV erworben werden.

Danach sind Auszubildende im Sinne von § 45a Abs. 1 PBefG: schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a. Schüler und Studenten öffentl. staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Akademien, Hochschulen, Universitäten

    mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen

b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,

e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

g. Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Studenten dürfen ermäßigte Zeitkarten im Regelfall nur am Ausbildungsort erwerben (Hochschule, Immatrikulation). Eine Ausnahme ist zu begründen.
Die Ausbildungskarte besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer dazugehörigen Wertmarke. Die Ausbildungskarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Wertmarke geht erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des bzw. der Berechtigten über.
Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, die Hochschule, der Träger des jeweiligen sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.
Ausbildungskarten berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Wertmarke eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Ausbildungskarte gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen. Ausbildungskarten sind nicht übertragbar; die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet. Auf Verlangen des Fahr- oder Aufsichtspersonals hat der Inhaber der Fahrkarte durch Vorlage eines Personal- oder Schülerausweises die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
Die Stammkarte gilt für Auszubildende und Schüler maximal für die Dauer von 12 Monaten; sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule bzw. der Arbeitgeber gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit endet. Durch Einreichen einer Bescheinigung über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses kann eine neue Stammkarte mit entsprechend verlängerter Gültigkeit ausgestellt werden. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen.

3.1 Wochenkarte Ausbildung

Die Wochenkarte Ausbildung gilt in der Großwabe. Der Gültigkeitszeitraum der Wochenkarte Ausbildung (Wertmarke) entspricht einer Kalenderwoche.

3.2 Jugendfreizeitkarte

Die Jugendfreizeitkarte für Schüler und Auszubildende gilt in der Großwabe von Montag bis Freitag ab 14 Uhr; ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie ab 9 Uhr in den Ferien. Besitzt der Auszubildende bereits eine Ausbildungskarte, kann die Jugendfreizeitkarte an den NVM-Verkaufsstellen erworben werden. Ansonsten wird für die Jugendfreizeitkarte eine Stammkarte mit Lichtbild benötigt. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen.
Die Stammkartennummer muss auf die dazugehörige Wertmarke übertragen werden.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem das Ausbildungsverhältnis entsprechend der Regelung bei der Ausbildungskarte (Ziffer 3.1 Teil A) zu bestätigen ist. Der Gültigkeitszeitraum der Jugendfreizeitkarte (Wertmarke) entspricht einem Kalendermonat.

3.3 Sommerferienkarte

Für die Dauer der Sommerschulferien wird die Sommerferienkarte in Form einer Stammkarte mit Lichtbild und dazugehöriger Wertmarke nur für Schüler und Auszubildende angeboten. Die Sommerferienkarte ist nur dann gültig, wenn die Stammkartennummer auf die dazugehörige Wertmarke übertragen wurde. Die Sommerferienkarte berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten je nach Aufdruck auf der Wertmarke in der Großwabe. Die Sommerferienkarte ist nicht übertragbar und die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

3.4 Semesterticket

3.4.1 Studierenden der Würzburger Hochschulen (Universität, Hochschule für Musik, Technische Hochschule)

Alle Studierenden der Würzburger Hochschulen (Universität, Hochschule für Musik, Technische Hochschule) erhalten automatisch mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation ein Semesterticket. Als Fahrkarte zählt der gültige Studierendenausweis mit Lichtbild. Das auf dem Ausweis aufgedruckte Gültigkeitsdatum darf nicht überschritten sein. Das Semesterticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im ursprünglichen Tarifgebiet des VVM (Netzkarte; Großwabe, Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, sowie Bahnhaltepunkte Markt Bibart und Uffenheim). Für Fahrten über das ursprüngliche Tarifgebiet des VVM hinaus können Fahrkarten gemäß Deutschlandtarif und NVM-Tarif nach/ab dem letzten Bahnhof im ursprünglichen Tarifgebiet des VVM gelöst werden an dem der benutzte Zug tatsächlich hält. Das Semesterticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

3.4.2 Studierende der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Standort Schweinfurt)

Alle Studierenden der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Standort Schweinfurt) erhalten automatisch mit der Rückmeldung bzw. Immatrikulation ein

Semesterticket. Als Fahrkarte zählt der gültige Studierendenausweis mit Lichtbild. Das auf dem Ausweis aufgedruckte Gültigkeitsdatum darf nicht überschritten sein. Das Semesterticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien und in allen Fahrzeugen der Stadtwerke Schweinfurt. Das Semesterticket ist nicht im freien Verkauf erhältlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ab 6 Jahre ist nicht gestattet.

4 Zeitkarten für Jedermann

4.1 Monatskarte übertragbar

Die Monatskarte übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Großwabe während ihres Gültigkeitszeitraumes.
Der Gültigkeitszeitraum der Monatskarte übertragbar ist gleitend (d.h. er ist nicht an einen Kalendermonat gebunden) und erstreckt sich vom Datum des ersten Gültigkeitstages bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr. Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Betriebsschluss (= 3:00 Uhr des Folgetages) des Monatsletzten des Folgemonats.
Der Inhaber der Monatskarte übertragbar kann unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

4.2 Abo-Monatskarte übertragbar

Die Abo-Monatskarte übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Großwabe.

Daneben kann der Inhaber der Abo-Monatskarte übertragbar an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt.

Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.
Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate: es kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden.
Der Inhaber einer Abo-Monatskarte übertragbar kann während des gleichen Zeitraums eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen.
Außerdem kann der Inhaber einer Abo-Monatskarte übertragbar ein Fahrrad normaler Bauart (siehe Teil C §11 Abs. 1) unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Wird die Abo-Monatskarte übertragbar vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung der Abo-Monatskarte übertragbar der Unterschied zwischen der Abo-Monatskarte übertragbar und der entsprechenden Monatskarte übertragbar nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

4.3 9-Uhr-Abo übertragbar

Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.
Das 9-Uhr -Abo übertragbar berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Großwabe während ihres Gültigkeitszeitraumes.
Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Die tägliche Gültigkeit des 9-Uhr -Abo übertragbar ist dadurch eingeschränkt, dass sie an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb für Fahrten zwischen 3:00 Uhr und 9:00 Uhr keine Gültigkeit besitzt.
Außerdem kann der Inhaber des 9-Uhr-Abos übertragbar ein Fahrrad normaler Bauart (siehe Teil C §11 Abs. 1) unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) für die Großwabe zu lösen und ggf. zu entwerten.
Wird das 9-Uhr-Abo übertragbar vor Ablauf eines 12-Monats- Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines 9-Uhr-Abos der Unterschied zwischen dem 9-Uhr-Abo übertragbar und der entsprechenden Monatskarte übertragbar nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

5 Sondertarife

5.1 Zusatzwertmarke Landkreis Main-Tauber

5.1.1 Jahreskarten

Die Zusatzwertmarke (zur Weiterfahrt in der Großwabe) gilt für die Inhaber von Jahreskarten aus dem LK Main-Tauber. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen.
Zusatzwertmarken für die Inhaber von Jahreskarten sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zu einer kostenfreien Mitnahme anderer Personen.

5.1.2 Monatskarten

Für die am Hauptbahnhof (Zielbahnhof) ankommenden Inhaber von Monatskarten des Landkreises Main-Tauber werden für die Weiterfahrt in der Großwabe Zusatzwertmarken ausgegeben. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen.
Die Zusatzwertmarken sind nicht übertragbar.-

5.2 8-Uhr-Abo für Senioren in der Großwabe

Das 8-Uhr-Abo für Senioren in der Großwabe besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke. Dieses Abo ist nur gegen Altersnachweis (>= 65 Jahre) erhältlich.
Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gültig. Die einzelnen Verkaufsstellen sind der Anlage Liste Verkaufsstellen zu entnehmen. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt.
Das 8-Uhr-Abo für Senioren berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Großwabe während ihres Gültigkeitszeitraumes.

Der Gültigkeitszeitraum beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Die tägliche Gültigkeit des

8-Uhr-Abo für Senioren ist dadurch eingeschränkt, dass sie an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb für Fahrten zwischen 3:00 Uhr und 8:00 Uhr keine Gültigkeit besitzt.

Außerdem kann der Inhaber des 8-Uhr-Abo für Senioren ein Fahrrad normaler Bauart (siehe Teil C §11 Abs. 1) unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad ist eine Einzelkarte Kind für die Großwabe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Inhaber der 8-Uhr-Abo für Senioren Karte ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

Wird das 8-Uhr-Abo für Senioren vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes beendet, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung eines 8-Uhr-Abo für Senioren der Unterschied zwischen dem 8-Uhr-Abo für Senioren und der entsprechenden Monatskarte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

5.3 Firmen-Abo

Das Firmen-Abo ist eine firmen- und personenbezogene Monatskarte im Abonnement, welche nur in der Großwabe und im Landkreis Würzburg gilt. Sie besteht ebenfalls aus einer Stammkarte mit Lichtbild in Verbindung mit einer Wertmarke und kann nur über den eigenen Arbeitgeber oder die Arbeitnehmervertretung bezogen werden. Bei Verlust wird die Wertmarke der Abo-Karte einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt. Die Mindestteilnehmerquote beträgt 25 % der Beschäftigten des Unternehmens und gilt ab einer Mindestabnahmemenge von 20 Stück. Ab einer Abnahmemenge von 200 Karten entfällt die Quotierung.
Anspruch auf das Firmen-Abo haben alle Mitarbeiter mit einer mindestens für ein Jahr vereinbarten Beschäftigungsdauer. Ausgeschlossen sind Auszubildende des Betriebes sowie freifahrtberechtigte Schwerbehinderte.
Das Firmen-Abo berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches während ihres Gültigkeitszeitraumes. Der Gültigkeitszeitraum des Abonnements beträgt mindestens 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Das Abonnement kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt begonnen werden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielwabe, d.h. die Fahrkarte gilt für alle Waben (innerhalb der Großwabe und Landkreis Würzburg), die - ausgehend von der Startwabe - zum Erreichen der Zielwabe entlang der kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.
Daneben kann der Inhaber des Firmen-Abos an Montagen bis Freitagen mit Schulbetrieb ab 18:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Montagen bis Freitagen ohne Schulbetrieb eine weitere erwachsene Person und alle eigenen Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Der 24. und 31. Dezember werden wie ein Samstag behandelt.
Außerdem kann der Inhaber des Firmen-Abos ein Fahrrad normaler Bauart (siehe Teil C §11 Abs. 1) unentgeltlich mitnehmen; für jedes weitere Fahrrad (auch von mitgenommenen Personen) ist eine Kinderfahrkarte (Einzelkarte Kind oder 6er-Karte Kind) der jeweiligen Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.
Firmen-Abos werden nur als persönliche Fahrkarten ausgegeben. Für den Inhaber ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nach Feststellung des erhöhten Beförderungsentgeltes nachweist, dass er zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines gültigen Firmen-Abos war.

5.4 CityTicket

Das City-Ticket der DB AG gilt gemäß der Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG auf allen NVM-Linienverkehren innerhalb der Großwabe .

5.5 Anrufsammeltaxi

5.5.1 Komfortzuschlag & Komfortpreis

Für Fahrten mit dem Linientaxi Würzburg, dem Anrufsammeltaxi in Stadt und Landkreis Kitzingen, dem Anrufsammeltaxi im Landkreis Schweinfurt und dem Anrufsammeltaxi im Stadtverkehr Bad Kissingen wird zusätzlich zum regulären NVM-Tarif je Person noch ein Komfortzuschlag bzw. ein gesamthafter Komfortpreis erhoben, wie folgt:

Für die Benutzung des Linientaxis Würzburg müssen Inhaber einer NVM-Zeitkarte den Preis einer Einzelkarte für die Anzahl der durchfahrenen Waben zahlen. Kunden ohne Zeitkarten zahlen den doppelten Preis einer Einzelkarte für die Anzahl der durchfahrenen Waben.

Bei Benutzung des Anruf-Linien-Taxi im Landkreis Schweinfurt zahlen Besitzer einer Zeitkarte den einfachen Fahrpreis eines entsprechenden Einzelfahrscheins in der jeweiligen Relation. Fahrgäste ohne Zeitkarte zahlen den doppelten Preis einer Einzelkarte in der jeweiligen Relation. Das Bayernticket wird im Anrufsammeltaxi nicht anerkannt. Anmeldung bis spätestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn.

Bei Benutzung des Anrufsammeltaxi in Stadt und Landkreis Kitzingen werden Regelfahrscheine (Erwachsene/Kind) auf den AST-Strecken zum NVM-Gemeinschaftstarif zzgl. Komfortzuschlag je Fahrt und Fahrgast ausgegeben. Anerkannt werden alle Fahrscheine des NVM- und VGN-Tarifs. Nicht anerkannt werden Berechtigungsausweise von DB/OVF-Mitarbeitern, Bundeswehr- und Zivildienstleistenden, BahnCard, Bayern-Ticket und andere Ermäßigungen.

Bei Benutzung des Anrufsammeltaxi im Stadtverkehr Bad Kissingen zahlen Fahrgäste einen Komfortpreis innerhalb des Stadtbusverkehrs (Linien 1-8) in Höhe von 3,20 € pro Person bzw. 1,60 € mit Kurkarte der Stadt Bad Kissingen. Außerhalb des Stadtbusverkehrs (Sonderlinie 11) zahlen Fahrgäste 4,80 € pro Person bzw. 3,20 € mit Kurkarte der Stadt Bad Kissingen. Die Anmeldung muss bis spätestens 30 Minuten vor Fahrtantritt erfolgen.

5.5.2 Kostenfreie Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die kostenfreie Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen richtet sich jeweils nach den für Linien- und Linienbedarfsverkehr geltenden gesetzlichen Regelungen.

5.6 callheinz

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von callheinz werden in Teil D Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz geregelt.

5.7 Kreuzbergtrail Fahrrad-Tageskarte

Auf der Linie 812 zwischen Bischofsheim und Kreuzberg kann zur Nutzung des Kreuzbergtrails eine Fahrrad-Tageskarte i. H. v. sechs Kinderfahrkarten gelöst werden.

5.8 FAIRTIQ im Bediengebiet der Stadtwerke Schweinfurt

Im Bediengebiet der Stadtwerke Schweinfurt kann mit der App FAIRTIQ, die sowohl für Android und iOS verfügbar ist, ein Fahrschein für eine Fahrt im ÖPNV gelöst werden. Es funktioniert als "Check-in & Check-out System". Der Fahrpreis ermittelt sich anhand der im Bus zurückgelegten Entfernung, der Luftlinie zwischen der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle. Sind Start- und Endhaltestelle identisch (Rundfahrt), so wird dies als Hin- und Rückfahrt berechnet.

Teil C: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahnverkehr, in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Nahverkehr Mainfranken GmbH. Sie gelten sinngemäß für alle übrigen Beförderungen mit eigenen bzw. im Auftrag der Nahverkehr Mainfranken GmbH eingesetzten Fahrzeuge, die nicht im Linienverkehr erfolgen. Sie ergänzen im Schienenpersonennahverkehr die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Für die Nutzung im Schienenverkehr stellt eine NVM-Verbundfahrkarte eine Durchgangsfahrkarte im Sinne der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU 2022/782) dar. Sie repräsentiert im Schienenverkehr einen einzigen Beförderungsvertrag. Können für die jeweilige Fahrt Züge verschiedener Eisenbahnunternehmen genutzt werden, so tritt das tatsächlich genutzte Unternehmen als Beförderer in den Beförderungsvertrag ein. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.

(3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(4) Die Beförderungsbedingungen von callheinz sind in Teil D Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz enthalten und ergänzen die Regelungen des Teil C Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetze [PBefG] und Allgemeinen Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOABB] sowie der Eisenbahnverkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 befördert.

(2) Für Fahrten im On-Demand-Service (callheinz, Anrufsammeltaxi, Linientaxi Würzburg) besteht nur eine beschränkte Platzkapazität, daher kann es zu Verzögerungen im zeitlichen Ablauf kommen. Fahrten im On-Demand-Service verkehren nur nach Voranmeldung. Näheres kann dem Teil D Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz entnommen werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte oder übelriechende Personen,
6. Personen, die andere Fahrgäste oder das Betriebspersonal beleidigen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 6 Jahre alt sind. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Fahrgäste mit angeschnallten Rollschuhen bzw. Inline-Skates sind von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Schlittschuhen müssen die Kufen mit einer Schutzhülle versehen sein.

(4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug oder sind die Betriebsanlagen zu verlassen.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- oder Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen sowie außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu rauchen oder elektronische Zigaretten o.ä. zu verwenden,

8. innerhalb des Fahrzeuges Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger sowie Funkgeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
10. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
11. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen oder Bahnhöfen, Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
14. zu betteln,
15. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
16. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
17. bestimmte Esswaren zum sofortigen Verbrauch (z.B. Pommes Frites, Würstchen, Speiseeis usw.), die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können, außerhalb des Schienenpersonennahverkehrs, mitzunehmen,
18. Alkohol in den Fahrzeugen außerhalb des Schienenpersonennahverkehrs zu konsumieren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Bei allen Omnibuslinien im Verbundgebiet der Nahverkehr Mainfranken GmbH darf grds. nur an der ersten Tür beim Fahrer eingestiegen werden. Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten.

Um den Fahrgastfluss zu gewährleisten, hat der Fahrgast zügig freie Wagenteile aufzusuchen. Der Ausstieg darf ausschließlich an den hinteren Türen erfolgen. Mobilitätsbehinderte Fahrgäste sowie Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sperrigem Gepäck können zum Einsteigen auch die hintere Türe benutzen. Bei den Straßenbahnlinien und bei Fahrzeugen im Schienenersatzverkehr sowie in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs stehen alle Türen zum Ein- und Aussteigen zur Verfügung.

(4) Der Halte- und Ausstiegswunsch ist dem Fahrpersonal durch rechtzeitige Betätigung der Haltewunschtaste mitzuteilen.

(5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Für die Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird von den betroffenen Verkehrsunternehmen ein aufwandsbezogenes Reinigungsentgelt erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(8) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung der Nahverkehr Mainfranken GmbH zu richten.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 verstoßen wird.

(10) Die Benutzung von Boards (z.B. Skateboards, Longboards, Pennyboards, faltbaren E-Tretrollern, faltbaren Tretrollern, Laufrädern, faltbaren Cityrollern, Dreirädern, etc.) ist in sämtlichen Verkehrsmitteln des NVM sowie im Haltestellen- und Bahnsteigbereich untersagt.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht, Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Verkauf und Entwertung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten bzw. Fahrtberechtigungen nach den Tarifbestimmungen ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrkarten durch unautorisierte Dritte und deren Nutzung ist untersagt. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Fahrgast hat sich vor Fahrtantritt über die Möglichkeiten des Erwerbs einer Fahrkarte zu erkundigen, dies gilt für die jeweilige Art der Fahrkarte wie auch über die möglichen Zahlungsmittel für den Erwerb der Fahrkarte. Handy- und Onlinefahrkarten sind vor Fahrtantritt zu erwerben.

(3) Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeuges im Besitz einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte sein und diese unverzüglich entwerten. Sofern die Fahrkarte noch nicht entwertet ist, ist diese sofort nach Betreten des Fahrzeuges zu entwerten bzw. vom Betriebspersonal entwerten zu lassen. In Omnibussen und Zügen mit

Fahrkartenverkauf kann die Fahrkarte nach dem Betreten gelöst und entwertet werden. Informieren Sie sich vorab, ob auf der von Ihnen gewählten Verbindung ein Erwerb des Fahrscheins im Zug möglich ist. Bei Fahrt mit der Straßenbahn oder mit Zügen des Nahverkehrs ist die Fahrkarte vor Fahrtantritt am stationären Entwerter zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme des Entwerteraufdrucks und durch Wahrnehmung des akustischen Signals des Entwerters zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen gegebenenfalls auch mehrmals zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) In Fahrzeugen der Stadtwerke Schweinfurt mit mobilen Validatoren können Fahrtberechtigungen nur per Bank- bzw. Prepaidkarte erworben werden.

Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei über einen Check-In beim Einstieg in das Fahrzeug mit einer handelsüblichen Debitkarte (Prepaid-, VISA- oder MasterCard etc.; diese kann auch auf dem (NFC-fähigen) Smartphone hinterlegt sein), welche hierzu an einen im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird.
Die Fahrtberechtigung wird anschließend während der Fahrt virtuell im Hintergrundsystem vorgehalten. Beim Check-Out-Vorgang wird die genutzte Karte erneut an den im Fahrzeug installierten Validator herangeführt.
Am Ende des Tages wird dem Kunden der Fahrpreis des Tickets auf der genutzten Debitkarte in Rechnung gestellt, bei mehreren Fahrten in der gleichen Preisstufe wird auf Basis der Tageskarte eine Bestpreisberechnung durchgeführt. Eine vorherige Registrierung der Bezahlkarte beim Verkehrsunternehmen ist nicht notwendig, da das gesamte Verfahren den Regularien einer EMV-Zertifizierung unterzogen wurde.

a. Vergisst der Kunde den Check-out, wird vom System automatisch davon ausgegangen, dass man durch die 5 Waben des Bediengebiets gefahren ist.

b. Über eine Internetseite können die durchgeführten Fahrten eingesehen werden. Hier ist es auch möglich, sich für eine Fahrt einen Beleg ausdrucken zu lassen.

Gemäß der Besonderen Beförderungsbedingungen sind Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrkartenerwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrkartenerwerb angeboten wird.

§ 6a Mobiles Ticket über FAIRTIQ-App

Die Würzburger Straßenbahn GmbH sowie die Stadtwerke Schweinfurt kooperieren für die Nutzung eines Handy-Tickets auf mobilen Endgeräten über eine entsprechende Applikation („App“) mit dem Dienstleister FAIRTIQ (FAIRTIQ AG, Aarbergerrgasse 29, 3011 Bern, Schweiz, weitere Informationen unter (https://fairtiq.com/de/politik/impressum). Im Rahmen der Kooperation tauschen FAIRTIQ und die Würzburger Straßenbahn GmbH personenbezogene Kundendaten aus, um mittels der App abgewickelte Fahrten

durchführen und abrechnen zu können. Darüber hinaus gibt FAIRTIQ für Zwecke der Zahlung mobiler Tickets Informationen zum eingesetzten Zahlungsmittel ein bzw. der Acquirer bzw. Zahlungsdienstleister erhebt diese direkt und selbst. FAIRTIQ bedient sich für die Leistungserbringung weiterer Dienstleister, die ihren Sitz zwar innerhalb der EU oder eines Landes, das über einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission verfügt, haben, die aber ggf. beherrscht sind von einer Unternehmensmutter, die ihrerseits in den USA sitzt und technische Ressourcen aus diesem Gebiet einbindet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden sich unter Datenschutzerklärung der WVV. Mit Nutzung der Verkehrsmittel im jeweiligen Verkehrsbereich erklären Sie Ihr Einverständnis mit den einhergehenden Datenverarbeitungen.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Es ist in Euro zu zahlen. Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes:

1. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
2. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20.- Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast auf seiner Fahrkarte eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des befördernden Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Im Rahmen der Vertriebsumstellung bieten die Stadtwerke Schweinfurt GmbH den Verkauf von Fahrscheinen über ein Check-In/Check-Out-System an. Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei über einen Check-In beim Einstieg in das Fahrzeug mit einer handelsüblichen Debitkarte (Prepaid-, VISA- oder MasterCard etc.; diese kann auch auf dem (NFC-fähigen) Smartphone hinterlegt sein), welche hierzu an einen im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird. Der Fahrgast hat sich von der erfolgreichen Einbuchung durch Inaugenscheinnahme eines grünen Hakens auf dem Validator zu überzeugen. Die Fahrtberechtigung wird anschließend während der Fahrt virtuell im Hintergrundsystem vorgehalten. Beim Check-Out-Vorgang wird die genutzte Karte erneut an den im Fahrzeug installierten Validator herangeführt. Am Ende des Tages wird dem Kunden der Fahrpreis der Fahrkarte auf der genutzten Debitkarte in Rechnung gestellt, bei mehreren Fahrten in der gleichen Preisstufe wird auf Basis der Tageskarte eine Bestpreisberechnung durchgeführt. Eine vorherige Registrierung der Kreditkarte beim Verkehrsunternehmen ist nicht notwendig, da das gesamte Verfahren den Regularien einer EMV-Zertifizierung unterzogen wurde.

1. Vergisst der Kunde den Check-out, wird vom System automatisch die Endhaltestelle als Ausstiegspunkt festgelegt.
2. Über eine Internetseite können die durchgeführten Fahrten eingesehen werden. Hier ist es auch möglich, sich für eine Fahrt einen Beleg ausdrucken zu lassen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit einem der Fahrstrecke entsprechenden Wertschein oder einer beigefügten Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
9. unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind,
10. unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt bzw. aushändigt,
5. eine manipulierte oder gefälschte Fahrkarte zur Prüfung vorlegt.

(2) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Abs. 1 Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Anspruch auf die Gewährung eines bestimmten Ermäßigungstarifes besteht in diesen Fällen jedoch nicht.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. In den Fällen des Absatzes 1 ist das in den Tarifbestimmungen festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Es ist jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke zu entrichten, sofern sich hiernach ein höherer Betrag

als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie oder der Wagenfahrt berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(4) Die Feststellung, dass frühere Fahrten ohne gültige Fahrkarte ausgeführt wurden, berechtigt auch nachträglich zur Forderung des erhöhten Beförderungsentgeltes für jede dieser Fahrten.

(5) Hat ein Fahrgast keine gültige Fahrkarte muss dieser ein erhöhtes Beförderungsentgelt bezahlen und darf seine Fahrt mit dem gerade genutzten Verkehrsmittel fortsetzen. Ein Umstieg in ein anderes Verkehrsmittel ist nicht möglich. Beim Wechsel des Verkehrsmittels muss eine neue Fahrkarte erworben werden.

(6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Einzel- bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Einzelheiten der Verrechnung regeln die Tarifbestimmungen.

(3) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(4) Für verlorene Fahrkarten besteht grds. weder ein Erstattungsanspruch, noch werden sie ersetzt. Ausnahmen regeln die Tarifbestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH.

(5) Beim 365-Euro-Ticket NVM gelten gesonderte Erstattungsregelungen gemäß 3.3.4 Teil A Tarifbestimmungen.

(6) Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (z. B. Schlitten, Skier, Fahrräder) können bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen unter der Maßgabe, dass das Fahrzeug zur Mitnahme von Fahrrädern im Prinzip geeignet ist (besondere Kennzeichnung am Fahrzeug). Als Fahrräder gelten ausschließlich folgende einsitzige Zweiräder: Herkömmliche einsitzige, nichtmotorisierte Fahrräder sowie Fahrräder mit Elektromotor (bis 250 Watt), deren Hilfsantrieb das Treten erleichtert (Pedelecs).

(2) Bei Pedelecs muss der eingebaute Akku während der Mitnahme in den Verkehrsmitten des NVM am Fahrrad fest montiert bleiben. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Kleinkrafträder (S-Pedelecs) sowie Krafträder (E-Bikes), für die eine gültige

Betriebserlaubnis erforderlich ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder anderer Bauart (wie z.B. Tandems, Liegeräder, Fahrradanhänger, Lastenräder) werden wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht befördert. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in den Straßenbahnwagen und Omnibussen ausschließlich auf dem Kinderwagenplatz abzustellen und während der Fahrt festzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden.

(3) Auf Schienenstrecken werden Fahrräder in Zügen, die mit dem Fahrradsymbol im Fahrplan gekennzeichnet sind, befördert, wenn diese selbst ein-, um- und ausgeladen werden. In diesen Zügen, die mit dem Fahrradsymbol gekennzeichnet sind, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden (im Rahmen des verfügbaren Laderaumes).

(4) Ein Anspruch auf Beförderung des Fahrrades besteht nicht; das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder mitgenommen werden.

(5) Ziffer 1.8 Teil A der Tarifbestimmungen enthalten weitere Bestimmungen zur Mitnahme von Fahrrädern.

(6) Die Beförderung von Kinderwägen sowie Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Fahrgäste mit Kinderwagen müssen in Omnibus und Straßenbahn an den dafür vorgesehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen an den mit dem Kinderwagensymbol gekennzeichneten Platz stellen.

(7) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen sowie von schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1 und § 11 (6). Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
Fahrgäste mit Kinderwagen, Gehhilfen sowie Rollstuhlfahrer haben Vorrang bei gleichzeitigem Einstieg.

(8) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(9) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen mit Gepäckstücken oder anderen mitgeführten Sachen ist nicht zulässig. Der Fahrgast haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht werden.

(10) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von E-Scootern, E-Tretrollern, Pedelecs und Elektro-Rollstühlen

(1) Aus Sicherheitsgründen (Akku-Brandgefahr) dürfen Fahrgäste keine Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) (z.B. E-Tretroller, Segways etc.) in Straßenbahnen und Bussen der Verkehrsunternehmen im NVM mitnehmen.

(2) Kleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, etwa weil sie keine Lenkstange besitzen (z.B. Air-, Solo- oder Monowheel, Hoverboard), sind ebenfalls in Straßenbahnen und Bussen der Verkehrsunternehmen im NVM nicht gestattet.

(3) Pedelecs sowie Elektro-Rollstühle und vierrädrige Elektromobile mit aufsitzender Person für mobilitätseingeschränkte Menschen (nachfolgend E-Scooter genannt) sind von dem Verbot nicht betroffen, da deren Akkus höhere Sicherheitsanforderungen erfüllen.

(4) Für die Beförderung von E-Scootern in den Omnibuslinien und Straßenbahnlinien des NVM gelten folgende besondere Voraussetzungen:

1. Anforderungen an die E-Scooter
   Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß den nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind. Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:
   - max. Gesamtlänge von 1200 mm
   - 4-rädriges Fahrzeug
   - Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
   - Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
   - Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
   - ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in 5/8 den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
   - Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.

2. Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV
   Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:
   - Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
   - normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:

- die Fahrzeugseitenwand
- die rückwärtige Anlehnfläche
- eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

3. Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters
   - Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
   - Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.
   - Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer sollen selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
   - Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.
   - Sofern ein Rollstuhlplatz mit einem geeigneten Sicherheitsgurt ausgestattet ist, ist der Sicherheitsgurt anzulegen.

(5) Für die Beförderung von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), sonstigen Kleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, E-Scootern, Pedelecs und Elektro-Rollstühlen in den Zügen des SPNV und deren SEV-Bussen gelten die entsprechenden Beförderungsbedingungen des genutzten Verkehrsunternehmens.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 9 und 10 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind an der Leine zu führen. Weitergehende örtliche gesetzliche Vorgaben über die Hundehaltung sind einzuhalten. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt,

(3) Assistenzhunde nach Maßgabe des §12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), die eine berechtigte Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Diese Hunde werden gem. § 228 Abs. 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten erhoben. Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird.

(7) Kleintiere sind in Behältern als Handgepäck mitzuführen. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 14 Reinigungsentgelt

Für die Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird von den betroffenen Verkehrsunternehmen ein aufwandsbezogenes Reinigungsentgelt erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
Das Reinigungsentgelt wird durch die Verwaltung eingezogen.

§ 15 Fundsachen

Alle Fundsachen sind unverzüglich bei dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist das in den Tarifbestimmungen festgelegte Fundsachenbearbeitungsentgelt (siehe 1.10.2 Teil A NVM-Tarifbestimmungen) zu entrichten. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Unternehmen frei verfügen (z.B. Lebensmittel).

§ 16 Haftung

Jedes Verkehrsunternehmen, das die jeweilige Linienfahrt durchführt, haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 17 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

(2) Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Außerdem haftet das Unternehmen nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, bei der Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache das Unternehmen nicht zu vertreten hat.

(3) Für den Eisenbahnverkehr gelten die gesetzlichen Regelungen der europäischen Fahrgastrechte Verordnung Eisenbahn (VO-EU 2021/782) und der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO).

§ 19 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Verkehrsunternehmen wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.
Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, insb. Der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Teil D: Ergänzende Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von Anrufsammeltaxen und callheinz

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Linienbedarfsverkehr callheinz sind unter folgendem Link zu finden
https://www.callheinz.de/tarifbestimmungen-und-befoerderungsbedingungen/

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Anruf-Sammeltaxi (AST) des Landkreises und der Stadt Kitzingen sind unter folgendem Link zu finden
https://www.kitzingen.de/fileadmin/Medien_Landratsamt/11_OEPNV/Anrufsammeltaxi_Stadt_und_Landkreis_Ktizingen_-_Bedingungen.pdf

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Anruf-Sammeltaxi (AST) der Stadt Bad Kissingen sind unter folgendem Link zu finden
https://stwkiss.de/leistungen-stadtwerke/anruf-sammel-taxi

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das Linientaxi Würzburg sind unter folgendem Link zu finden
Linientaxi | Landkreis Main Spessart | Mobilitätszentrale (main-spessart.de)

Anlagenverzeichnis

- Produkte im Überblick
- Liste Verkaufsstellen
- NVM Fahrpreistafel
- Wabentarifplan

Produkte	Produktnamen vor 01.01.2025	Gültigkeitsbereich	Gültigkeitsdauer bei Kauf vor 01.01.2025
Bartarif			
Einzelkarte Erwachsener	Einzelkarte Erwachsener VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	Einzelkarte Erwachsener LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Einzelfahrschein Erwachsener LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Einzelkarte Erwachsener LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Einzelfahrt Erwachsene Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	Einzelfahrschein mit BahnCard LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
Einzelkarte Kind	Einzelkarte Kind VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	Kinderfahrschein LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Kinderfahrkarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Kinderfahrschein LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Einzelfahrt Kind Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	Kinderfahrschein mit BahnCard LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
Tageskarte Solo	Tageskarte Solo VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	Tageskarte Solo LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Tageskarte Solo LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Tageskarte [Einzel] Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
Tageskarte Gruppe	Tageskarte Plus VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	Tageskarte Plus LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Tageskarte Plus LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Tageskarte [Familie]	STWSW	bis 31.12.2025
6er-Karte-Erwachsener	6er-Karte Erwachsener VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	6-er Karte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Sechserkarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	6er Karte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
6er-Karte Kind	6er-Karte Kind VVM	Großwabe, LKR WÜ	bis 31.12.2025
Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener	Kurzstrecke Eins+4 Erwachsener	Großwabe	bis 31.12.2025
Kurzstrecke Eins+4 Kind	Kurzstrecke Eins+4 Kind	Großwabe	bis 31.12.2025
Veranstaltungskarte	Veranstaltungskarte VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
Gruppenkarte	Gruppenkarte VVM	Großwabe	bis 31.12.2025
	Gruppenfahrkarte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Gruppenfahrkarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Gruppenkarte Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
Park&Ride-Karte	Park&Ride-Karte	Großwabe	bis 31.12.2025
Messeticket	Messeticket	Großwabe	bis 31.12.2025
	Zweifahrtentarif LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Zehnerkartentarif LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
Ausbildungskarten			
Wochenkarte Ausbildung	Wochenkarte Ausbildung	Großwabe	bis 31.12.2025
	Schülerwochenkarte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Schülerwochenkarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Schülerwochenkarte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Wochenkarte Schüler Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
Monatskarte Ausbildung	Monatskarte Ausbildung VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	Schülermonatskarte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Schülermonatskarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Rabattierte Schülermonatskarte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Monatskarte Schüler Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
365-Euro-Ticket	365-Euro-Ticket VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
Semesterticket Wü	Semesterticket VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025

Semesterticket SW	Semesterticket Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
Sommerferienkarte	Sommerferienkarte	Großwabe	bis 31.12.2025
Jugendfreizeitkarte	Jugendfreizeitkarte	Großwabe	bis 31.12.2025
	SchülerFreizeitKarte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Schülerferienkarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Schüler-Ferien-Karte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
Zeitkarten			
Monatskarte Erwachsener	Monatskarte persönlich VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	31-Tage-Karte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	31-Tage-Karte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Monatskarte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Monatskarte Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
Monatskarte Erwachsener übertragbar	Monatskarte übertragbar	Großwabe	bis 31.12.2025
Abo-Monatskarte Erwachsener	Premium-Abo persönlich VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
	Jahreskarte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Jahreskarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Kinderjahreskarten LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Jahreskarte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Jahreskarte Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	Jahreskarte Abo Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	Jahreskarte Abo (übertragbar) Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
Abo-Monatskarte Erwachsener übertragbar	Premium-Abo übertragbar	Großwabe	bis 31.12.2025
9-Uhr-Abo Erwachsener	Spar-Abo persönlich VVM	Altverbund VVM	bis 31.12.2025
9-Uhr-Abo Erwachsener übertragbar	Spar-Abo übertragbar	Großwabe	bis 31.12.2025
Firmen-Abo	Firmen-Abo	Großwabe, LKR WÜ	bis 31.12.2025
Senioren Abo 8-Uhr	Senioren-Abo Stadt WÜ	Großwabe	bis 31.12.2025
	Seniorenticket 65+ LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	Seniorenticket 65+ LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Jahreskarte Senioren Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	Jahreskarte Abo Senioren Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	7-Tage-Karte LKR KG	LKR KG	bis 31.12.2025
	7-Tage-Karte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
	Wochenkarte LKR SW	LKR SW	bis 31.12.2025
	Wochenkarte Stadt SW	STWSW	bis 31.12.2025
	Halbjahreskarte LKR RG	LKR RG	bis 31.12.2025
Sondertarife			
Deutschlandticket	Deutschlandticket	deutschlandweit	
Deutschlandticket/Jobticket	Deutschlandticket/Jobticket	deutschlandweit	
Zusatzwertmarken	Zusatzwertmarken	Großwabe	
Bayern-Ticket Nacht	Bayern-Ticket Nacht	bayernweit	
Bayern-Ticket Nacht	Bayern-Ticket Nacht	bayernweit	
Kongressticket	Kongressticket	Großwabe	
CityTicket	CityTicket	Großwabe	
BahnCard 100	BahnCard 100	verbundweit	

Name	Adresse	Postleitzahl	Ort	Einzelkarte	6er Karte	Tageskarte	Monatskarte Ausbildung	Monatskarte	Abo-Monatskarte	9-Uhr-Abo	Jugendfreizeitkarte	Abo-Monatskarte übertragbar	9-Uhr-Abo übertragbar	Zusatzwertmarke Landkreis Main-Tauber	8-Uhr-Abo für Senioren	Gruppenkarte	365-Euro-Ticket	Ausstellung Stammkarte	Bayern-Ticket
WVV-Kundenzentrum	Domstraße 26	97070	Würzburg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fahrgastinformationsbüro der WSB	Friedrich-Spee-Straße 58-64	97072	Würzburg	x	x	x	x	x			x					x			
APG	Juliuspromenade 40-44	97070	Würzburg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lotto-Café	Hauptstraße 66	97199	Ochsenfurt	x	x	x	x	x			x								
MSP-Kundenzentrum/DB Agentur	Bahnhofstraße 38	97737	Gemünden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x
O. Kleinhenz GmbH & Co. KG.	Friedrich-List-Straße 6	97447	Gerolzhofen														x		
Stadtwerke Bad Neustadt	Goethestraße 17–19	97616	Bad Neustadt (Saale)				x	x									x		
OVB	Querenteichstraße 7	97653	Bischofsheim	x		x	x	x											x
DB Reisezentrum Würzburg	Bahnhofsplatz 4	97070	Würzburg				x	x									x	x	x
DB Reisezentrum Schweinfurt	Hauptbahnhofstraße 11	97424	Schweinfurt				x	x									x	x	x
DB Videoreisezentrum Haßfurt Bahnhof	Bahnhofstraße 12	97437	Haßfurt	x		x	x	x											x
DB Videoreisezentrum Karlstadt	Bahnhofstraße 1	97753	Karlstadt	x	x	x	x	x											x
DB Videoreisezentrum Lohr	Bahnhofstraße 45	97816	Lohr am Main	x	x	x	x	x											x
DB Videoreisezentrum Kitzingen	Bahnhofsplatz 4	97318	Kitzingen	x	x	x	x	x											x
DB Videoreisezentrum Bad Kissingen	Bahnhofstraße 5	97688	Bad Kissingen	x		x	x	x											x
DB Videoreisezentrum Bad Neustadt (Saale)	Siemensstr. 12	97616	Bad Neustadt (Saale)	x		x	x	x											x

Preisstufe	Waben	Einzelkarte Erw.	1. Klasse Einzelkarte Erw.	Einzelkarte Kind	1. Klasse Einzelkarte Kind	Tageskarte Solo	Tageskarte Gruppe	6er-Karte Erw.	6er-Karte Kind	6er-Karte je Fahrt	Kurzstrecke Eins+4 Erw.	Kurzstrecke Eins+4 Kind	Mainfranken-Ticket Solo	Mainfranken-Ticket Gruppe
1	(1 Wabe)	2,40 €	3,60 €	1,20 €	2,40 €	4,40 €	8,10 €	12,00 €	5,70 €	2,00 €				
GW	Großwabe	3,30 €	5,00 €	1,70 €	3,40 €	5,90 €	10,80 €	16,00 €	7,60 €	2,67 €	1,60 €	0,70 €		
2	(2 Waben)	3,30 €	5,00 €	1,70 €	3,40 €	5,90 €	10,80 €	16,00 €	7,60 €	2,67 €				
3	(3 Waben)	4,30 €	6,50 €	2,20 €	4,40 €	7,80 €	14,20 €	21,00 €	9,90 €	3,50 €				
4	(4 Waben)	5,70 €	8,60 €	2,90 €	5,80 €	10,30 €	18,90 €	28,00 €	13,20 €	4,67 €				
5	(5 Waben)	7,10 €	10,70 €	3,60 €	7,20 €	12,70 €	23,30 €	34,80 €	16,40 €	5,80 €				
6	(6 Waben)	8,40 €	12,60 €	4,20 €	8,40 €	15,10 €	27,70 €	41,00 €	19,30 €	6,83 €				
7	(7 Waben)	9,70 €	14,60 €	4,90 €	9,80 €	17,50 €	32,00 €	47,60 €	22,60 €	7,93 €				
8	(8 Waben)	11,00 €	16,50 €	5,50 €	11,00 €	19,40 €	36,30 €	54,00 €		9,00 €				
9	(9 Waben)	12,40 €	18,60 €	6,20 €	12,40 €	19,40 €	39,80 €	60,50 €		10,08 €				
10	(10 Waben)	13,70 €	20,60 €	6,90 €	13,80 €	19,40 €	39,80 €	67,10 €		11,18 €				
11	(11 Waben)	15,00 €	22,50 €	7,50 €	15,00 €	19,40 €	39,80 €	73,50 €		12,25 €				
12	(12 Waben)	16,20 €	24,30 €	8,10 €	16,20 €	19,40 €	39,80 €	79,50 €		13,25 €				
NVM	netzweit												9,00 €	27,00 €

Preisstufe	Waben	Wochenkarte Ausbildung	Monatskarte Ausbildung	365-Euro-Ticket	Semesterticket WÜ	Semesterticket SW	Sommerferienkarte	Jugendfreizeitkarte
1	(1 Wabe)		50,20 €					
GW	Großwabe	16,40 €	50,20 €				19,90 €	24,90 €
2	(2 Waben)		68,90 €					
3	(3 Waben)		98,40 €					
4	(4 Waben)		118,00 €					
5	(5 Waben)		141,50 €					
6	(6 Waben)		168,10 €					
7	(7 Waben)		194,80 €					
8	(8 Waben)		221,40 €					
9	(9 Waben)		248,10 €					
10	(10 Waben)		274,70 €					
11	(11 Waben)		301,40 €					
12	(12 Waben)		326,00 €					
NVM	netzweit			365,00 €				
	Altgebiet VVM				96,50 €			
	STWSW					44,00 €		

Preisstufe	Waben	Monatskarte Erw.	Monatskarte Erw. übertragbar	1. Klasse Monatskarte Erw.	Abo-Monatskarte Erw.	Abo-Monatskarte Erw. übertragbar	9-Uhr-Abo Erw.	9-Uhr-Abo Erw. übertragbar	Firmen-Abo	Senioren Abo 8-Uhr
1	(1 Wabe)	57,70 €		86,60 €	54,00 €		41,80 €		45,90 €	
GW	Großwabe	57,70 €	69,90 €	86,60 €	54,00 €	60,40 €	41,80 €	43,40 €	45,90 €	35,40 €
2	(2 Waben)	77,00 €		115,50 €	65,50 €		49,10 €		57,30 €	
3	(3 Waben)	101,00 €		151,50 €	86,00 €		64,50 €		74,70 €	
4	(4 Waben)	134,70 €		202,10 €	114,60 €		86,00 €		91,40 €	
5	(5 Waben)	166,00 €		249,00 €	141,20 €		105,90 €		106,60 €	
6	(6 Waben)	197,20 €		295,80 €	167,90 €		125,90 €		123,00 €	
7	(7 Waben)	228,50 €		342,80 €	194,50 €		145,80 €		134,40 €	
8	(8 Waben)	259,80 €		389,70 €	221,10 €		165,80 €			
9	(9 Waben)	291,10 €		436,70 €	247,70 €		185,80 €			
10	(10 Waben)	322,30 €		483,50 €	274,30 €		205,70 €			
11	(11 Waben)	353,60 €		530,40 €	300,90 €		225,70 €			
12	(12 Waben)	382,50 €		573,80 €	325,50 €		244,10 €			

Sondertarife

Deutschlandticket:	Deutschlandticket	58,00 €
	Deutschlandticket/Jobticket	55,10 €

Zusatzwertmarken:

35,30 € Zur Weiterfahrt in der Großwabe Würzburg für die Inhaber einer Jahreskarte des Landkreises Main-Tauber.

43,50 € Zur Weiterfahrt in der Großwabe Würzburg für die Inhaber einer Monatskarte des Landkreises Main-Tauber.

Bayern-Ticket Nacht (BTN) und Bayern-Ticket (BT):

	Fahrkartenautomat:					Verkaufsschalter:
- BT	32,00 €	42,00 €	52,00 €	62,00 €	72,00 €	jew. + 2 EUR
- BT 1. Kl.	44,50 €	66,50 €	88,50 €	110,50 €	132,50 €	jew. + 2 EUR
- BBT	35,00 €	45,60 €	56,20 €	66,80 €	77,40 €	jew. + 2 EUR
- BTN	30,00 €	37,00 €	44,00 €	51,00 €	58,00 €	jew. + 2 EUR
- BTN 1. Kl.	41,50 €	59,50 €	77,50 €	95,50 €	113,50 €	jew. + 2 EUR

Sitzplatzreservierung in Zügen der DB Regio AG

Sitzplatzreservierung je Fahrt: 1,00 € Sitzplatzreservierung für ein Jahr: 40,00 €

Komfortzuschlag Anrufsammeltaxi

Kitzingen: 0,70 €

Stadtverkehr Bad Kissingen:
innerhalb Stadtbusverkehr 3,20 €, mit Kurkarte aus Bad Kissingen 1,60 €,
außerhalb Stadtbusverkehr (Stadtteile Poppenroth und Albertshausen) 4,80 €,
mit Kurkarte aus Bad Kissingen 3,20 €.

Landkreis Schweinfurt:
Kunden ohne Zeitkarte zahlen den doppelten Preis einer Einzelkarte in der jeweiligen Relation.
Kunden einer Zeitkarte zahlen den einfachen Fahrpreis eines entsprechenden Einzelfahrscheins in der jeweiligen Relation.

Linientaxi 633, 452 Würzburg
Kunden ohne gültige Fahrkarte zahlen im Linientaxi den doppelten Preis einer Einzelkarte.
Kunden mit gültiger Fahrkarte zahlen im Linientaxi den Preis einer Einzelkarte für die durchfahrenen Waben.

Komfortzuschlag callheinz

Main-Spessart: 1,50 €

Gruppenkarte

Die Gruppenkarte ist ausschließlich für die Großwabe im Vorverkauf für Gruppen ab 10 Personen erhältlich.
Je Gruppenmitglied ist der Fahrpreis für eine Einzelkarte Kind der Preisstufe Großwabe zu entrichten.

Veranstaltungskarte

Leistungskombination: Die Veranstaltungskarte gilt in der Regel nur für Veranstaltungen mit mehr als 1.500 Besuchern.
Der Preis beträgt 0,90 € je Karte. Die Nutzungsmodalitäten sind in den Tarifbestimmungen festgelegt.
Spezielle Bedingungen gelten für das Ticket zur Mainfranken-Messe.

Kongressticket	nur Großwabe	Preis je Tag
Bestellmenge: 50 bis einschließlich 300 Stück		4,80 €
Bestellmenge: ab 301 Stück		3,50 €

Fairtiq im Bediengebiet der Stadtwerke Schweinfurt

Grundpreis 1,47 € zzgl. 0,31 € pro angefangenen Kilometer Luftlinie
(max. 7,15 € pro Tag; Kinderrabatt in Höhe von 55 %)

Kreuzbergtrail Fahrrad-Tageskarte

Auf der Linie 812 zwischen Bischofsheim und Kreuzberg kann zur Nutzung des Kreuzbergtrails eine Fahrrad-Tageskarte i. H. v. sechs Kinderfahrkarten gelöst werden.

Erhöhtes Beförderungs-, Reinigungs-, Stammkarten-, Fundsachen-Bearbeitungsentgelt und Bearbeitungsgebühr bei Wertmarkenverlust

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Muss das erhöhte Beförderungsentgelt auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, so wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachgewiesen wird, dass der Fahrgast zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

Stammkartenentgelt

Zur Ausstellung der Stammkarte ist ein Passbild erforderlich. Alternativ kann die Stammkarte mit einem Sofortbildgerät hergestellt werden (nur Kundenzentrum WVV in Würzburg).

Sofern ein Kunde wegen Beschädigung, Verlust etc. der Originalkarte einen Ersatz benötigt, muss er für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 5,00 € entrichten.

Fundsachen-Bearbeitungsentgelt

Das Fundsachen-Bearbeitungsentgelt im NVM beträgt 5,00 € bei Abholung und 20,00 € bei Versand.
Ausnahme: Bei der DB AG gelten die tarifmäßigen Entgelte.

Bearbeitungsgebühr bei Wertmarkenverlust von Abo-Karten

Bei Verlust der Wertmarke einer personenbezogenen Abo-Karte wird die Wertmarke einmalig gegen eine Bearbeitungsgebühr von 30 € ersetzt.

NVM

Deine Verbindung in Mainfranken!

Dein Tarif im NVM

ab 01.08.2025

Zeichenerklärung

- Ort
- Bahnhof / Bahnhalt (mit dessen Namen, falls von Ort abweichend)
- Verbindung zur Bestimmung der Wabenentferung
- Verbindung gilt nur im Schülerverkehr
- Bahnverbindung innerhalb des NVM-Tarifs
- Bahnverbindung im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
- Bahnverbindung im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
- Bahnverbindung im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
- Bahnverbindung außerhalb von NVM-, VGN-, VRN- und RMV-Tarif
- Tarifzone A

Wabenbezeichnungen

- 100 **Stadt Würzburg** Tarifzone A
- 200 **Landkreis Würzburg (WÜ)** Tarifzone A
- 300 **Landkreis Main-Spessart (MSP)** Tarifzone B
- 400 **Landkreis Kitzingen (KT)** Tarifzone A
- 500 **Stadt Schweinfurt (SW)** Tarifzone B
- 600 **Landkreis Schweinfurt (SW)** Tarifzone B
- 700 **Landkreis Bad Kissingen (KG)** Tarifzone B
- 800 **Landkreis Rhön-Grabfeld (RG)** Tarifzone B
- 900 **Landkreis Haßberge (HAS)** Tarifzone B
- 000 **Andere Landkreise** NVM-Tarifgebiet (Tarifwaben) außerhalb der NVM-Landkreise
- **Andere Verkehrsverbünde** (Hier gilt der NVM-Tarif nur bei Fahrten zu oder aus Orten in den NVM-Landkreisen)

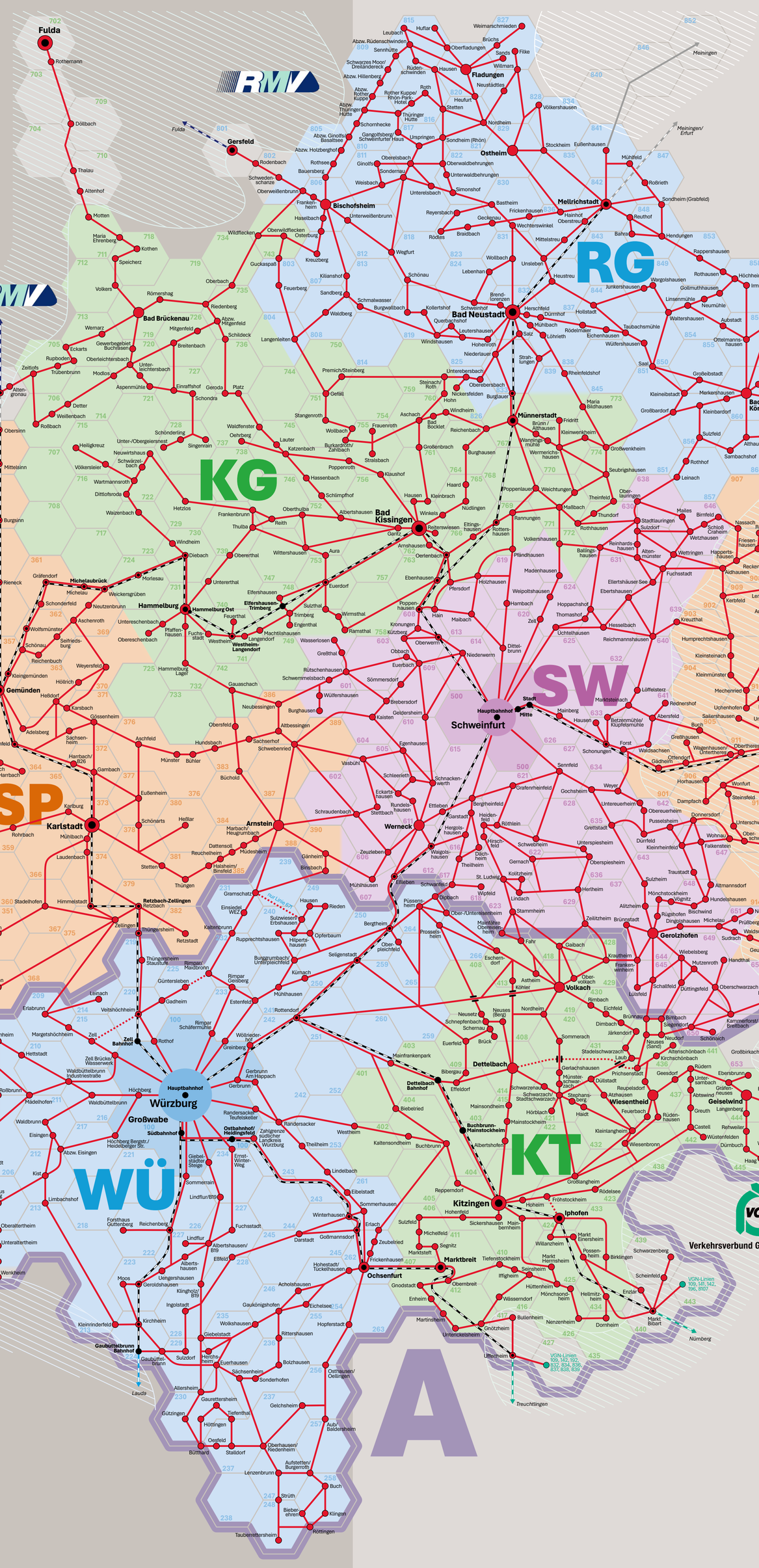

nahverkehr-mainfranken.de

Dein Kontakt zum NVM

Nutze unser Kontaktformular:

nahverkehr-mainfranken.de/kontakt